

Richtlinien

des Landkreises

Bad Kreuznach

über die Schülerbeförderung vom

1.8.2013

Inhaltsübersicht

I. Beförderung von Schülern der Grundschulen sowie der Förderschulen

1. Persönlicher Geltungsbereich
2. Zuständige Schule bzw. nächstgelegene Schule
3. Schulweg
4. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
5. Beförderung mit Schulbussen
6. Privates Kraftfahrzeug
7. Begleitpersonen
8. Antragsverfahren
9. Bewilligung der Fahrkosten
10. Zahlungsweise

II. Beförderung von Schüler/innen der Klassenstufen 5 bis 10 der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform, der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen

11. Persönlicher Geltungsbereich
12. Schulweg
13. Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Schule
14. Beförderung von Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft
15. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
16. Beförderung mit Schulbussen
17. Privates Kraftfahrzeug
18. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen
19. Kostenerstattung bei Heimfahrten
20. Antragsverfahren
21. Bewilligung der Fahrkosten

III. Beförderung von Schüler/innen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen, der Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie von Schüler/innen der beruflichen Gymnasien, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen

22. Persönlicher Geltungsbereich
23. Schulweg
24. Zuständige Schule

25. Feststellung der nächstgelegenen Schule
26. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
27. Privates Kraftfahrzeug
28. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen
29. Eigenanteil
30. Antragsverfahren
31. Bewilligung der Fahrkosten
32. Fahrkosten zu Praktikumsorten

IV. Beförderung von Schüler/innen der Berufsfachschulen I und II

33. Persönlicher Geltungsbereich
34. Schulweg
35. Zuständige Schule
36. Feststellung der nächstgelegenen Schule
37. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
38. Privates Kraftfahrzeug
39. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen
40. Kostenerstattung bei Heimfahrten
41. Antragsverfahren
42. Bewilligung von Fahrkosten

V. Beförderung von Schüler/innen, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden und von Schüler/innen, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen

43. Persönlicher Geltungsbereich
44. Schulweg
45. Zuständige Schule
46. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
47. Privates Kraftfahrzeug
48. Fahrkostenerstattung
49. Antragsverfahren
50. Bewilligung der Fahrkosten

VI. Inkrafttreten

I.

Beförderung von Schüler/innen der Grundschulen und Förderschulen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PrivSchG -) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten von Schüler/innen öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft, soweit diese in seinem Zuständigkeitsbereich liegen.
- 1.2 Die Kostentragung für die Beförderung während der Unterrichtszeit, z. B. zu Sportanlagen, zu Jugendverkehrsschulen, ist Sache des Schulträgers (vgl. § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG). Das gleiche gilt für Schülerbeförderungskosten im Rahmen von Erkundungen und Praktika (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz vom 09.10.2000 (GAmtsB. S. 737).

2. Zuständige bzw. nächstgelegene Schule

- 2.1 Der Landkreis übernimmt die Fahrkosten für Schüler/innen der Grundschulen sowie Förderschulen zum Besuch der zuständigen bzw. nächstgelegenen Schule (§ 62 Abs. 2 und Abs. 3 SchulG bzw. § 59 Abs. 4 SchulG). Für Schüler/innen, die gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 SchulG durch die Schulleitung aus wichtigem Grund oder durch die Schulbehörde gem. § 62 Abs. 2 Satz 4 SchulG aus wichtigem pädagogischen oder organisatorischen Grund bzw. gem. § 59 Abs. 4 SchulG einer anderen Schule zugewiesen sind, werden

Fahrkosten zu dieser Schule übernommen. Aus der Zuweisungsentscheidung muss sich der „wichtige Grund“ ergeben.

Für Schulen, für die kein Schulbezirk festgelegt wurde (§ 62 Abs. 1 SchulG), kann ein Einzugsbereich festgelegt werden (§ 93 SchulG).

- 2.2 Für Schüler/innen staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft trägt der Landkreis die Fahrkosten nach Maßgabe des § 33 Privatschulgesetz (PrivatSchG). Bei Schüler/innen von Grundschulen ist Voraussetzung, dass die Schule im Bezirk der für die Schüler/innen zuständigen öffentlichen Grundschule oder einem angrenzenden Schulbezirk liegt. Bei der Festlegung der nächstgelegenen Schule gilt Nr. 13 sinngemäß.

3. Schulweg

- 3.1 Fahrkosten werden übernommen, wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung (Hauptwohnung) und Schule (Schulgelände) die in § 69 Abs. 2 SchulG normierten Entfernungen überschreitet. Der Schulweg ist ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn er für Grundschüler/innen länger als zwei Kilometer oder wenn er besonders gefährlich ist.
- 3.2 Der Schulweg ist in der Regel insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er für Schüler/innen unter Berücksichtigung ihres Alters und der besuchten Schulart infolge jahreszeitlich bedingter Verhältnisse als Fußweg ungeeignet ist, ferner, wenn er auf einer längeren Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehwege oder begehbare Randstreifen führt oder wenn eine Hauptverkehrsstraße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder sonstige verkehrssichernde Einrichtungen überquert werden muss. Eine besondere Gefährlichkeit kann z. B. auch aus sittlichen oder

kriminellen Gründen gegeben sein. In Zweifelsfällen soll eine Stellungnahme der zuständigen Polizeidienststelle eingeholt werden.

- 3.3 Für Schüler/innen der Sonderschulen gelten Nr. 3.1 bis 3.3 entsprechend, wobei Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen sind. Bei Schüler/innen der Schulen mit Förderschwerpunkten motorische oder ganzheitliche Entwicklung ist in der Regel die Benutzung eines Verkehrsmittels unabhängig von der Länge des Schulwegs als notwendig anzusehen.

4. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- 4.1 Bei Schülern, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen, übernimmt der Landkreis das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung. In der Regel werden die Fahrkosten in der Weise übernommen, dass die Schüler/innen Schülerjahreskarten zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels erhalten.
- 4.1.1 Verlorene Fahrkarten sind bei dem zuständigen Verkehrsunternehmen zu beschaffen. Im übrigen gelten die einschlägigen Regelungen des jeweiligen Verkehrsträgers.
- 4.2 Mehrkosten für ein teureres öffentliches Verkehrsmittel oder für eine kombinierte Fahrkarte für die Benutzung mehrerer öffentlicher Verkehrsmittel auf einer Strecke oder für eine teurere Streckenführung werden übernommen, wenn die preisgünstigste Verkehrsverbindung unzumutbar ist (Nr. 5.2).
- 4.3 Nicht erstattungsfähig sind Mehrkosten für Züge des Fernverkehrs (Z.B. IC/EC und ICE) oder für eine andere als die 2. Wagenklasse.

- 4.4 Für die Ausgabe der Fahrkarten gelten die Vereinbarungen des Landkreises mit den jeweiligen Verkehrsträgern.

5. Beförderung mit Schulbussen

- 5.1 Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln (*) nicht zumutbar, trägt der Landkreis die Fahrkosten in der Weise, dass er dem Schüler/der Schülerin grundsätzlich die Mitfahrt in einem Schulbus ermöglicht. Der Einsatz von Schulbussen ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu regeln. Sind in der Regel weniger als 5 Schüler/innen gemeinsam zu befördern, gilt der Einsatz eines Schulbusses als unwirtschaftlich.
- 5.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn:

die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für den Grundschüler / die Grundschülerin insgesamt mehr als ein Kilometer oder

die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für den Grundschüler / die Grundschülerin 30 Minuten überschreitet oder

die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei einem Grundschüler / einer Grundschülerin jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, vor Beginn und nach Ende des Unterrichtes erfolgen.

- (*) Es ist jeweils zu prüfen, ob anstelle eines Schulbusses eine ÖPNV-Linie eingerichtet oder eine bestehende zeitlich angepasst werden kann.**

Bei Schüler/innen der Förderschulen bestimmen Art und Grad der Behinderung, ob das öffentliche Verkehrsmittel zumutbar ist.

- 5.3 Beförderungen mit dem Schulbus sollen so gestaltet werden, dass sie für die Schüler/innen zumutbar im Sinne von Nr. 5.2 sind. Bei Schüler/innen der Förderschulen ist unter Berücksichtigung des Einzugsbereichs der Schule und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die kürzestmögliche Fahrroute zu wählen.
- 5.4 Grundsätzlich ist eine gemeinsame Hin- und Rückfahrt der Schüler/innen vorzusehen, so dass Zwischenfahrten entbehrlich sind. Zwischenfahrten sollten nur dann erfolgen, wenn mindestens 5 Schüler/innen gemeinsam befördert werden.
- 5.5 Die Schulbusse sind mit einem ausreichenden Platzangebot zur Verfügung zu stellen. Die Zahl der zulässigen Plätze richtet sich nach den Angaben im Fahrzeugschein.

Die im Fahrzeugschein angegebenen Stehplätze sind nur auf kürzeren Fahrstrecken und höchstens bis zu 70 % in Anspruch zu nehmen; eine kürzere Fahrstrecke dürfte dann nicht mehr gegeben sein, wenn die Fahrzeit die Hälfte der in Nr. 5.2 genannten Fahrzeiten überschreitet. Soweit Stehplätze in Anspruch genommen werden, müssen für die Schüler/innen geeignete Haltevorrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie müssen so beschaffen und angeordnet werden, dass sie auch von Schüler/innenn aller Altersklassen benutzt werden können. In Zweifelsfällen soll der Unternehmer vertraglich verpflichtet werden, hierüber ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr vorzulegen.

6. Privates Kraftfahrzeug

- 6.1 Ausnahmsweise können für die Benutzung eines eigenen oder fremden PKW Kosten ersetzt werden, wenn insbesondere
- 6.1.1 die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht möglich ist - hierzu zählt auch, wenn ein Schüler / eine Schülerin wegen einer nicht nur vorübergehenden Behinderung oder Krankheit die auf dem Schulweg üblichen Verkehrsmittel nicht benutzen kann - oder
- 6.1.2 durch die Beförderung mit einem Privat-Kraftfahrzeug eine erhebliche Zeiterparnis gegenüber der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels erzielt werden kann oder
- 6.1.3 der Weg zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses unzumutbar ist.
- 6.2 In diesen Fällen werden Kosten anderer Beförderungsmittel nur bis zu der Höhe übernommen, wie sie bei der Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel entstehen würden. Die Höhe ergibt sich aus der Entfernung zwischen Wohnung und Schule entsprechend der tariflich festgelegten Preis- und Entfernungstafel, im Falle der Nr. 6.1.3 werden die Kosten nur für die Entfernung zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle erstattet, es sei denn, dass Nr. 6.1.2 zutrifft.

- 6.3 Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt grundsätzlich zweimal im Schuljahr nachträglich zum 1. Februar und 1. August. Der erstattete Betrag kann für einen Monat zurückgefordert bzw. verrechnet werden, wenn der Schüler / die Schülerin in diesem Monat weniger als zwei Wochen die Schule besucht hat.

7. Begleitpersonen

- 7.1 Für die Beförderung von körperbehinderten und geistigbehinderten Schüler/innen zur Schule mit den Förderschwerpunkten motorische bzw. ganzheitliche Entwicklung sind grundsätzlich Fahrzeuge mit Sicherheitseinrichtungen einzusetzen. Geeignete Begleitpersonen sind einzusetzen, wenn die Schüler/innen wegen des Grades der Behinderung beaufsichtigt werden müssen und Sicherheitsgurte nicht ausreichen. Bei Schüler/innen von Schulen mit anderen Förderschwerpunkten ist für geeignete Begleitpersonen zu sorgen, wenn dies nach Art und Grad der Behinderung notwendig ist.
- 7.2 Geeignete Begleitpersonen sind vom Beförderungsunternehmen zu stellen; die Kreisverwaltung oder Schule können vermittelnd tätig werden. Die Höhe der Vergütung der Begleitpersonen ist im Rahmen der Ausschreibung der jeweiligen Schülerbeförderungsleistung festzustellen. Die Vorschriften des Landestariftreuegesetzes (LTTG) sind zu beachten

8. Antragsverfahren

Für Grund- und Förderschüler/innen entfällt eine besondere Antragstellung. Die Übernahme der Fahrkosten erfolgt aufgrund der Meldungen der Schulleitungen.

9. Bewilligung der Fahrkosten

Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird.

10. Zahlungsweise

Zahlungen werden grundsätzlich durch Überweisungen auf das im Antrag angegebene Konto vorgenommen.

II.

**Beförderung von Schüler/innen der Klassenstufen 5 – 10 der Realschulen plus
in der jeweiligen Schulform, der Gymnasien und der
integrierten Gesamtschulen**

11. Geltungsbereich

- 11.1 Nr. 1.1 und 1.2. gelten entsprechend; Nr. 1.2. unbeschadet der Sonderregelung für die Beförderung von Schüler/innen zu Schulen in freier Trägerschaft unter Nr. 14.
- 11.2 Die Beförderungspflicht gilt nicht für Schüler/innen von Abendschulen.

12. Schulweg

Hinsichtlich des Schulweges gelten die Regelungen von Nr. 3.1 bis 3.3 mit der Maßgabe, dass der Schulweg unzumutbar ist, wenn er länger als 4 Kilometer oder besonders gefährlich ist.

Fahrkosten werden nur dann voll erstattet, wenn der Schüler / die Schülerin die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besucht; beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären.

13. Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Schule

- 13.1 Für Schüler/innen der Realschule plus in der jeweiligen Schulform werden die Fahrkosten zur nächstgelegenen Realschule plus in der jeweiligen Schulform übernommen. Besteht eine Realschule plus in der jeweiligen Schulform aus mehreren Standorten, gilt für die Schüler/innen diejenige Schule als nächstgelegene, von der wenigstens ein Standort dem Wohnort nächstgelegen ist.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur hat mit Schreiben vom 04.06.2009 für den Besuch von Realschulen außerhalb von Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, dass die Realschulen in einem anderen Bundesland nach Einführung der Realschule plus in Rheinland-Pfalz formal miteinander vergleichbar sind. Sofern im Landkreis keine Realschule herkömmlicher Art mehr besteht, haben die Schüler/innen keinen Anspruch auf Beförderung zu einer Realschule in einem angrenzenden Bundesland, wenn eine Realschule plus nähergelegen ist.

- 13.2 Bei der Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Gymnasiums bleiben Gymnasien in freier Trägerschaft außer Betracht. Es sind nur Schulen mit der gewählten ersten Fremdsprache zu berücksichtigen.
- 13.3 Für Schüler/innen, die eine Integrierte Gesamtschule besuchen, ist diese die nächstgelegene Schule, wenn der Schüler / die Schülerin im Einzugsbereich der integrierten Gesamtschule nach § 93 SchulG wohnt. Ist kein Einzugsbereich gebildet, werden Fahrkosten höchstens bis zur nächstgelegenen Integrierten Gesamtschule erstattet.

- 13.4 Für Schüler/innen, die die schulartübergreifende Orientierungsstufe einer öffentlichen Schule besuchen, ist diese Schule die nächstgelegene, wenn nicht Schulen von jeder Schulart, die an dieser Orientierungsstufe beteiligt sind, näher liegen.
- 13.5 Öffentliche Schulen innerhalb derselben Gemeinde, zu denen der Weg länger als vier Kilometer ist, gelten als gleich nahe gelegen.
- 13.6 Bei der Feststellung, ob eine öffentliche Schule die nächstgelegene ist, bleiben Wegdifferenzen bis zu 5 Kilometer außer Betracht. Maßgebend sind die Tarifkilometer des öffentlichen Verkehrsmittels. Soweit keine Tarifkilometer zur Verfügung stehen, sind die tatsächlichen Straßenkilometer zugrunde zu legen. Nach dem Wohnortwechsel einer Familie bleiben bei der Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Schule Wegdifferenzen bis zu 10 Kilometer außer Betracht, wenn die bisherige öffentliche Schule weiter besucht werden soll.
- 13.7 Ausnahmen von dem Erfordernis der nächstgelegenen öffentlichen Schule sind insbesondere möglich, wenn
- die nächstgelegene öffentliche Schule nachweislich nicht mehr aufnahmefähig ist,
 - eine bessere Auslastung einer öffentlichen Schule erreicht werden kann,
 - ein Schulwechsel im Laufe des Schuljahres vermieden werden kann,
 - die Verkehrsverbindung zur nächstgelegenen öffentlichen Schule unzumutbar, zu einer weiter entfernten öffentlichen Schule dagegen zumutbar ist.

Eine Ausnahme kann auch dann gemacht werden, wenn sich die nächstgelegene öffentliche Schule außerhalb des Wohnorts, die weiter entfernte besuchte öffentliche Schule dagegen im Wohnort des Schülers / der Schülerin befindet.

- 13.8 Ist die öffentliche Schule zum Wohnort des Schülers die nächstgelegene, gilt sie - außer bei einem Wohnortwechsel - für die Dauer des Schulbesuches weiterhin als nächstgelegene Schule; das Gleiche gilt, wenn zu Beginn des Schuljahres eine Ausnahme nach Nr. 13.7 gemacht wird.

14. Beförderung von Schüler/innen zu Schulen in freier Trägerschaft

14.1 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz

14.1.1 Bei staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden den Schüler/innen die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Ersatzschule in freier Trägerschaft gezahlt. Nr. 13 gilt entsprechend.

14.1.2 Bei dem Besuch von Schulen in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden den Schülern die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus in der jeweiligen Schulform oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium übernommen. Nr. 13 gilt entsprechend.

14.1.3 Schüler/innen, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Beförderungspflicht nicht erfasst.

14.2 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz.

14.2.1 Bei dem Besuch von Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz, die mit Schulen nach 14.1.1 oder 14.1.2 vergleichbar sind, werden von den Schüler/innen die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Schule erstattet. Nr. 13 gilt entsprechend.

Eine Schule in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz ist mit einer Schule in Rheinland-Pfalz nach 14.1.1 oder 14.1.2 vergleichbar, wenn sie Beiträge bzw. Zuschüsse nach § 28 PrivSchG vom Land Rheinland-Pfalz erhält.

14.2.2 Schüler/innen, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Beförderungspflicht nicht erfasst.

15. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

15.1 Nr. 4.1 bis 4.4. gelten sinngemäß.

16. Beförderung mit Schulbussen

16.1. Nr. 5.1. gilt entsprechend

16.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist im Allgemeinen für die Schüler/innen einer Realschule plus in der jeweiligen Schulform nicht mehr zumutbar, wenn

die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für den Grundschüler die Grundschülerin insgesamt mehr als 2 Kilometer oder

die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule 60 Minuten übersteigt oder

die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels nicht innerhalb von 30 Minuten, vor Beginn und nach Ende des Unterrichtes erfolgen.

Für Schüler/innen eines Gymnasiums oder einer Integrierten Gesamtschule ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Allgemeinen nicht zumutbar, wenn die vorgenannten Entfernungen, Fahr- und Wartezeiten erheblich überschritten werden.

16.3 Nr. 5.3 bis Nr. 5.5 sind sinngemäß anzuwenden.

17. **Privates Kraftfahrzeug**

Nr. 6 gilt entsprechend.

18. **Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen**

Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule (§ 69 Abs. 3 Satz 1 SchulG) werden Fahrkosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären (vgl. Nr. 12 Satz 2). Die Erstattung erfolgt grundsätzlich zweimal im Schuljahr zum 1. Februar und 1. August für die vorangegangenen Monate. Der erstattete Betrag kann für einen Monat zurückgefordert werden, wenn der Schüler / die Schülerin in diesem Monat weniger als zwei Wochen die Schule besucht hat. Nr. 10 gilt entsprechend.

19. Kostenerstattung bei Heimfahrten

- 19.1 Schülern der Klassenstufen 5 bis 10, die während der Ausbildung nicht bei ihren Eltern wohnen, erstattet der Landkreis innerhalb eines Schuljahres die nachgewiesenen Kosten für 6 Fahrten (Hin- und Rückfahrt) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen der Wohnung der Eltern und dem Schulort.
Nr. 4.1 Satz 1 ist entsprechend anwendbar.
- 19.2 Wenn die Heimfahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, können ausnahmsweise Fahrkosten für die Heimfahrt mit einem privaten Kraftfahrzeug bis zur Höhe der Kosten nach Nr. 19.1 übernommen werden, wenn die öffentliche Verkehrsverbindung für den Schüler / die Schülerin, insbesondere unter Berücksichtigung seines bzw. ihres Alters, unzumutbar ist, z. B. wegen der Länge der Fahrzeit oder der durch Umsteigen bedingten Wartezeit.
- 19.3 Fahrkosten für Heimfahrten werden nur bis zu einer Entfernung zwischen Schulort und Wohnung von 150 Kilometern erstattet.
- 19.4 Kosten für Heimfahrten werden nicht erstattet, wenn die Fahrkosten für den täglichen Schulweg zu übernehmen sind.
- 19.5 Die erstattungsfähigen Fahrkosten werden grundsätzlich halbjährlich nachträglich zum 1. Februar und 1. August für die vorausgegangenen Monate ausbezahlt. Bei der Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind von dem Antragsteller vorher die innerhalb des Erstattungszeitraumes gelösten Hin- und Rückfahrkarten vorzulegen. Nr. 10 gilt entsprechend.

20. Antragsverfahren

- 20.1 Schülerfahrkosten werden auf Antrag übernommen.
Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

21. Bewilligung der Fahrkosten

Nr. 9 gilt entsprechend.

III.

Beförderung

von Schüler/innen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, von Schüler/innen in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der beruflichen Gymnasien, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen

(Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung und Eigenanteil)

22. Persönlicher Geltungsbereich

22.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PrivSchG -) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung und dieser Richtlinien Fahrkosten von Schüler/innen, die folgende öffentliche Schulen oder staatlich anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft bzw. die nachstehende genannten Jahrgangsstufen derselben besuchen und einen Anspruch auf Beförderung haben können.

Anspruch auf Fahrkostenübernahme können folgende Schüler/innen haben:

22.1.1 Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen,

22.1.2 in den Vollzeitbildungsgängen

22.1.2.1 der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist,

22.1.2.2 der beruflichen Gymnasien,

22.1.2.3 der Fachoberschulen,

22.1.2.4 der Berufsoberschulen,

22.2 Die Regelung in Nr. 1.2 gilt entsprechend.

22.3 Nicht einbezogen sind Schüler/innen von Abendschulen

23. Schulweg

Hinsichtlich des Schulweges gelten die Regelungen von Nr. 12 entsprechend.

24. Zuständige Schule

Der Landkreis übernimmt die Fahrkosten für Schüler/innen (nicht Auszubildende) der Berufsschulen zum Besuch der zuständigen Schule (§ 62 Abs. 3 und 4 SchulG). Nr. 2.1 Satz 2 gilt sinngemäß.

25. **Feststellung der nächstgelegenen Schule**

Soweit keine Schulbezirke festgelegt sind, gelten die Regelungen in Nr. 13 und 14 sinngemäß. Bei berufsbildenden Schulen werden bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule die gewählte Schulform, der gewählte Bildungsgang sowie evtl. Zulassungsbeschränkungen berücksichtigt. Dies gilt entsprechend für gewählte Leistungskurse der Gymnasien.

26. **Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

Nr. 15 gilt entsprechend

27. **Privates Kraftfahrzeug**

Nr. 6 gilt entsprechend.

28. **Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen**

Nr. 18 gilt entsprechend.

29. **Eigenanteil**

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung

30. Antragsverfahren

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

31. Bewilligung der Fahrkosten

Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.

32. Fahrtkosten zu Praktikumsorten

Für die Beförderung der Schüler/innen der Fachoberschulen zu den Praktikumsorten ist entsprechend des Schreibens des MBWWK vom 28.06.2011 § 69 SchulG und nicht § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG anzuwenden.

IV.

Beförderung
von Schüler/innen der Berufsfachschulen I und II

33. Persönlicher Geltungsbereich

33.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchulG -) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten von Schüler/innen der Berufsfachschulen I und II.

33.2 Die Regelungen in Nr. 1.2 und 11.2. gelten entsprechend.

33.3 Nicht einbezogen sind Schüler/innen von Abendschulen.

34. Schulweg

Nr. 12 gilt entsprechend.

35. Zuständige Schule

Nr. 25 gilt entsprechend

36. Feststellung der nächstgelegenen Schule

Nr. 26 gilt entsprechend.

37. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Nr. 15 gilt entsprechend.

38. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend.

39. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen

Nr. 18 gilt entsprechend.

40. Kostenerstattung bei Heimfahrten

Nr. 20 gilt entsprechend.

41. Antragsverfahren

Nr. 8 gilt entsprechend.

42. Bewilligung der Fahrkosten

Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.

V.

Beförderung

von Schüler/innen, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden und von Schüler/innen, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen

43. Persönlicher Geltungsbereich

43.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchulG -) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten zu öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft für Schüler/innen:

43.1.1 des Berufsvorbereitungsjahres in Vollzeitform und anderer besonderer Bildungsgänge der Berufsschule mit Vollzeitunterricht, die auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereiten,

43.1.2 die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen.

43.2 Die Regelung in Nr. 1.2 gilt entsprechend.

43.3 Nicht einbezogen sind

43.3.1 Schüler/innen, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, soweit sie eine Förderung nach sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften erhalten. Decken diese Leistungen jedoch nicht die notwendigen Fahrkosten, die unter Zugrundelegung dieser Richtlinien andernfalls erstattet würden, so ist die Differenz zwischen erstattungsfähigen Fahrkosten und den gewährten Leistungen nach den sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften zu zahlen.

44. Schulweg

Nr. 12 gilt entsprechend.

45. Zuständige Schule

Nr. 24 gilt entsprechend.

46. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

46.1 Nr. 4 gilt entsprechend.

46.2 Für Schüler/innen, die weder in einem Ausbildungsverhältnis, noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, werden für jeden Schultag die Kosten für eine Hin- und Rückfahrkarte, 2. Klasse, unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreiser-

mäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung übernehmen, soweit öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Nicht erstattungsfähig sind Mehrkosten für Züge des Fernverkehrs (z.B. IC/EC und ICE) oder für eine höhere als die 2. Wagenklasse. Bei gesamtwirtschaftlich günstigeren Verbindungen kann auch ein IC/EC enthalten sein.

47. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend. Abweichend von Nr. 6.3. gilt für Schüler/innen weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, die Regelung in Nr. 46 entsprechend.

48. Fahrkostenerstattung

Für Schüler/innen, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und eine besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, werden Fahrkosten nach Nr. 46.2. gegen Vorlage der Fahrkarte wie folgt erstattet:

Zum 1. Oktober, 1. Dezember, 1. Februar, 1. Mai und zum Ende des Schuljahres jeweils für die vorangegangenen Monate. Die Kreisverwaltung kann die Fahrkostenerstattung von einem Nachweis der Schule über den Schulbesuch abhängig machen. Die Schüler/innen haben glaubhaft zu versichern, dass sie in den einzelnen Erstattungszeiträumen in keinem Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis gestanden haben. Nr. 10 gilt entsprechend.

49. Antragsverfahren

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

50. Bewilligung der Fahrkosten

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

IV.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind erstmals für das Schuljahr 2013/14 anzuwenden.

Die bisherigen Richtlinien treten außer Kraft.

Bis zum 31.7.2013 richtet sich die Schülerbeförderung für die Schüler/innen der Hauptschulen und Realschulen nach den bisherigen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Erhebung des Eigenanteils ab dem 1.8.2012 entfällt.